

## **Studienbuch**

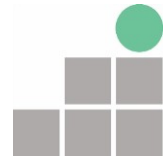
# **Psychologische Psychotherapie (PP)**

**Name:**.....

**Vorname:**.....

**Anschrift:**.....

**Telefon / Fax / Email:**.....



## *Liebe AuszubildungskollegInnen,*

das vorliegende Studienbuch soll einen Überblick geben über die für die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn zu erbringenden theoretischen und praktischen Leistungen. Es orientiert sich dabei unmittelbar an den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV); Auszüge aus den Gesetzestexten finden sich auf der ZAP Nord – CD unter: Ausbildung ALLGEMEIN auf den Rechnern im Institut (Flurbereich).

Anhand der nachfolgend aufgeführten Übersicht der theoretischen und praktischen Bestandteile der Ausbildung (siehe auch Schaubild „Ausbildungsübersicht Psychologische Psychotherapie“, Seite 4) baut sich das Studienbuch auf:

1. Ausbildungsbeginn
2. Theoretische Ausbildung
  - 2.1 Theoretische Grundausbildung
  - 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung
  - 2.3 Freie Spitze
    - 2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – Intervisionsgruppen – etc.
    - 2.3.2 Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen
    - 2.3.3 zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung
  - 2.4 Ergänzende Veranstaltungen
3. Selbsterfahrung
4. Praktische Tätigkeit (**P**sychotherapeutIn- **in**-**A**usbildung - Zeit)
  - 4.1 Nachweis über abgeleistete praktische Tätigkeit
  - 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit
  - 4.3 Abschluss der Grundausbildung
5. Praktische Ausbildung (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision)
  - 5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung
  - 5.2 Abschluss der praktischen Ausbildung
6. Ausbildungsende
7. Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten – Auszug (PsychTh-APrV)

Die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn TP bzw. VT setzt sich zusammen aus:

- der **theoretischen Grundausbildung** mit mindestens 200 Stunden
- der **vertieften theoretischen Ausbildung** mit mindestens 400 Stunden
- der **freien Spitze** mit insgesamt 950 Stunden
- der **Selbsterfahrung** mit insgesamt 120 Stunden für TP<sup>1</sup>
- 1200 Stunden für die **praktische Tätigkeit I** (1 Jahr Psychiatrie)
- 600 Stunden für die **praktische Tätigkeit II** (Reha-Zeit)
- der **praktischen Ausbildung** mit insgesamt 600 Behandlungsstunden und 150 Supervisionsstunden für TP bzw. VT.

Die Anforderungen für die kombinierte Ausbildung stehen auf Seite 33.

<sup>1</sup>Mit TP wird im Weiteren der Begriff tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. Tiefenpsychologie abgekürzt.

<sup>2</sup>Mit VT wird im Weiteren der Begriff verhaltenstherapeutische Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie abgekürzt.

Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung (schriftliche und mündliche Prüfung).

Das Studienbuch dient während der gesamten Ausbildung als Nachweis für alle erbrachten Leistungen sowohl aus der theoretischen als auch aus der praktischen Tätigkeit / Ausbildung. Folglich werden im Studienbuch eingetragen:

- alle **Seminare, Vorträge** und **spezifische Veranstaltungen** (z. B. das Symposium in Bad Salzuflen, die Norddeutschen Psychotherapietage [in Lübeck] und die NRW Psychotherapietage [in Bad Salzuflen])
- der Nachweis der erbrachten Stunden in der **Selbsterfahrung**,
- der Nachweis der erbrachten Stunden in der **praktischen Tätigkeit I und II**
- der Nachweis der erbrachten Stunden in der **praktischen Ausbildung**

Die Stunden werden an entsprechender Stelle eigenständig von der/vom AusbildungskollegIn eingetragen und der/m jeweiligen DozentIn, SelbsterfahrungsleiterIn, dem Chefarzt etc. zur Unterschrift vorgelegt.

Falls das Studienbuch (z. B. aus Gründen des Vergessens) nicht der/dem entsprechenden DozentIn vorgelegt werden kann, ist die jeweilige Veranstaltung auf einem Extrablatt zu notieren und unterschreiben zu lassen, kann dann an entsprechender Stelle im Studienbuch eingetragen und nachträglich der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden. Es wird ein sorgfältiger Umgang mit dem Studienbuch empfohlen, da bei einem Verlust die Daten nur schwer rekonstruierbar sind. Jede erbrachte Leistung (z. B. Besuch einer Veranstaltung, Behandlungsfälle) ist ausschließlich unter einer Kategorie des Studienbuchs einzutragen; generell gilt, dass Doppeleintragungen an unterschiedlichen Stellen des Studienbuchs nicht möglich sind. Kurzerklärungen zu den einzelnen Kategorien des Studienbuchs geben Hinweise auf Eintragungsmöglichkeiten der jeweiligen Veranstaltung. Bei Falscheintragungen ist der entsprechende Eintrag eigenständig durchzustreichen und an anderer Stelle neu zu notieren; er kann dann der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden.

Die jeweils einzutragende Stundenanzahl - es wird in Unterrichtsstunden (z. B. entsprechen 1,5 Zeitstunden 2 Unterrichtsstunden) gerechnet - kann dem aktuellen Semesterplan, der unter **www.ZAP-Nord.de** zu finden ist, entnommen werden (rechte Spalte). Es dürfen nur die Stunden eingetragen, an denen tatsächlich teilgenommen wurde.

Ferner ist ein Eintrag in die jeweilige Teilnehmerliste notwendig, die in den Veranstaltungen ausgelegt wird.

Bei Unklarheiten und Fragen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten, zum Vertiefungsschwerpunkt etc. steht die Institutsleitung ([mail@ZAP-Nord.de](mailto:mail@ZAP-Nord.de)) zur Verfügung.

Anfang der Ausbildung

Ende der Ausbildung

**1. Ausbildungsbeginn**

Antrag

Aufnahmegespräch

Zulassung

Ausbildungsvertrag

**2.1 Theoretische Grundausbildung (200 Stunden)**

- Erwerb von Grundkenntnissen in beiden Vertiefungsgebieten (TP, AP und VT)

**2.2 Vertiefte Theoretische Ausbildung (400 Stunden)**

- Erwerb von vertieften Kenntnissen im eigenen Vertiefungsgebiet (TP oder VT)

**2.3 Freie Spitze (950 Stunden)**

Erwerb von vertieftem Wissen, z. B.

- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) Gruppentherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Entspannungstechniken
- Erwerb von psychotherapeutischen Methoden in der Trauma- und Schmerztherapie
- Teilnahme an Arbeits- und Interventionsgruppen; an kasuistisch-technischen Seminaren; an Balintgruppen
- Eigenstudium (Literatur; Reflektion von Theorie und Praxis in Kleingruppen)

**3. Selbsterfahrung - SE (120 Stunden für TP bzw. VT)**

- von **120 Stunden** bzw. **240 Stunden**
  - 40 Stunden** Einzelselbsterfahrung für TP bzw. VT bei einer/einem SelbsterfahrungsleiterIn aus dem eigenen Vertiefungsgebiet (siehe hierzu auf den internen Seiten: Zap Gesamtverzeichnis DO SU Lehrpraxen)
  - 80 Stunden** Gruppenselbsterfahrung für TP, VT (z. B. Konzentrierte Bewegungstherapie, Psychodrama, Katathymes Bildererleben, VT - orientierte Gruppenverfahren)

**4. Praktische Tätigkeiten – pT (PsychotherapeutInnen-in-Ausbildungs-Zeit)**

- von **1800 Stunden**
  - 1200 Stunden (pT1)** in einer psychiatrischen Einrichtung (**mind. 12 Monate**) und **600 Stunden (pT2)** in einer psychosomatisch-psychotherapeutischen Reha-Einrichtung oder Ausbildungspraxis (**mind. 6 Monate**);
  - Nachweis der Behandlung von mindestens 30 Patienten, wobei in vier Behandlungsfällen die Familie und/oder Sozialpartner mit einbezogen werden müssen

**5. Praktische Ausbildung – p.A. (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision) in der:**

- **TP bzw. VT:** **6** Behandlungsfälle (davon mind. **1 KZT** & mind. **1 LZT**)  
**600** Behandlungsstunden unter **150** Supervisionsstunden, davon mind. **50** Einzelsupervisionsstunden

**6. Ausbildungsende**

**Abschlussprüfungen**  
entsprechend § 7 PsychTh-APrV

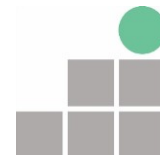
**schriftlich:**  
120 Minuten

**mündlich:**

- Einzelprüfung  
30 Minuten; zusätzlich
- Gruppenprüfung  
120 Minuten

(siehe hierzu § 17 PsychTh-APrV)

**Antrag auf Erteilung der Approbation**  
entsprechend § 19 PsychTh-APrV)



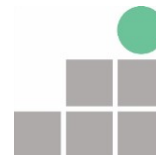
## 1 Ausbildungsbeginn

Mit Beginn der Ausbildung bestätigt die/der AusbildungskollegIn durch die Unterschrift unter dem **Ausbildungsvertrag** die Einhaltung der Ausbildungsordnung, des Lehrplanes und des Curriculums und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Anordnungen und der übergeordneten Verpflichtungen (z. B. Schweigepflicht bezüglich aller Belange und aller Situationen, auch bezüglich der erlangten Patienteninformationen in anderen Einrichtungen).

Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen **Berufshaftpflichtversicherung** (siehe hier auch auf der ZAP Nord - CD unter: 1. ZAP-Allgemein – 1.2. Zweiter Teil der Ausbildung – 1.2.1 Berufshaftpflichtversicherung) mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine grundlegende Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass selbst bei Durchführung von Tätigkeiten unter direkter Supervision oder Kontrolle von Aufsichtspersonen, im Schadensfall aus rechtlicher Sicht ein Mitverschulden der/s AusbildungskollegIn angenommen wird.

Es können keine erbrachten Leistungen vor Beginn der Ausbildung angerechnet werden, dies gilt sowohl für Studieninhalte als auch für früher begonnene oder abgeschlossene Weiter- oder Fortbildungen. Maßgebend für den Ausbildungsbeginn ist das Datum im Ausbildungsvertrag.

Weitere allgemeine Informationen und die gesetzlichen Grundlagen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) verbindlich festgelegt; Informationen finden sich auf der ZAP Nord – CD unter: Ausbildung ALLGEMEIN – 2. Teil der Ausbildung sowie Auszüge hieraus unter Punkt 7 *Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten*.



## 2 Theoretische Ausbildung

Die wissenschaftlich-theoretische und methodisch-theoretische Ausbildung erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Kursen und in Arbeitsgruppen. Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Die theoretische Ausbildung setzt sich zusammen aus zu erwerbenden theoretischen Grundkenntnissen (siehe Abschnitt 2.1) aus verschiedenen Vertiefungsgebieten, also TP, AP und VT mit mindestens 200 Stunden und aus vertieften theoretischen Kenntnissen (siehe Abschnitt 2.2) ausschließlich aus dem eigenen Vertiefungsgebiet, also aus der TP bzw. VT mit mindestens 400 Stunden. Zusätzlich erworbenes und vertieftes Wissen (z. B. angeleitetes Eigenstudium, Reflektion von Theorie in Kleingruppen) sowie ggf. der Erwerb entsprechender Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen (z. B. Entspannungstechniken, Kinder- und Jugendpsychotherapie) sind Bestandteil der freien Spitze (siehe Abschnitt 2.3) mit insgesamt 950 Stunden.

### 2.1 Theoretischen Grundausbildung (200 Stdn. in TP/AP + VT)

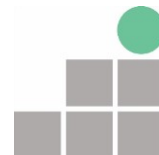
In der theoretischen Grundausbildung werden Grundkenntnisse aus verschiedenen Vertiefungsgebieten (TP / AP und VT) erworben. Folglich sind in diesem Bereich die im Semesterplan mit einem „G“ (Grundlagenseminare/-veranstaltungen) gekennzeichneten Veranstaltungen einzutragen.

I.d.R. ist es ratsam, zu Beginn der Ausbildung hauptsächlich Grundlagenveranstaltungen zu besuchen, um auf Basis dieses Wissens dann das eigene Vertiefungsgebiet zu vertiefen.

#### Pflichtseminare (48 Stdn.),

die mit Beginn der Ausbildung besucht werden müssen. Sie sind im Semesterplan mit einem „P“ gekennzeichnet.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift
<b>Einführungsveranstaltung</b> für alle Erstsemester, Vorstellung des Leitfadens für die praktische Tätigkeit (8 Stdn.) <b>Organisationsstrukturen</b>				
<b>Psychodynamische Grundbegriffe</b> (16 Stdn.)				
<b>Psychiatrische Krankheitslehre</b> verschiedener Altersgruppen und <b>medizinische Grundkenntnisse</b> (16 Stdn.)				
<b>Psychopharmakologie</b> (8 Stdn.)				
<p><b>Pflichtcurriculum für die AK in der TP/AP Ausbildung</b>                      Das Curriculum umfasst insgesamt <b>64 Std.</b> und soll zusammen mit den anderen Grundlagenveranstaltungen ein fundiertes Basiswissen vermitteln. Alle Seminare in der weitem Ausbildung werden auf diesem Wissen aufbauen. Diese Seminare sind für die AK in der TP/AP Ausbildung aus den Studienbuchkapiteln herausgerechnet worden.</p>				
<b>1. und 2. Semester</b>				



<b>1) Einführung in die Studien Freuds</b> (16 Stdn.)				
<b>2) Psychodynamische Entwicklungstheorien</b> (8 Stdn.)				
<b>3) Ich-Psychologie</b> (8 Stdn.)				
<b>4) Objektbeziehungstheorien</b> (8 Stdn.)				
<b>5) Selbstpsychologie</b> (8 Stdn.)				
<b>6) Aktuelle Säuglings- und Bindungsforschung</b> (8 Stdn.)				
<b>7) Übertragung- Gegenübertragung</b> (8 Stdn.)				

## 2.1.1 Grundlagen der Psychotherapie aus entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits-, neuropsychologischer Sicht. (VT 12 Stdn./ TP/AP 8 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen relevante wissenschaftliche Zugänge zur Psychotherapie aus den Bereichen Sozial-, Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Neuro- und Kulturpsychologie sowie aus der Systemtheorie dargestellt werden.

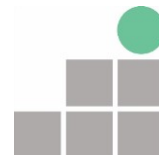
## 2.1.2 Theorien, Konzepte und Modellvorstellungen über die Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen relevanter Altersgruppen.

### 2.1.2.1 Überblick über die allgemeine und spezielle Krankheits- und Neurosenlehre der Psychotherapie - relevanten Erkrankungen aus Sicht der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren; Störungs- und Veränderungswissen in der VT (VT 32 Stdn. / TP/AP wird abgedeckt durch das Pflichtcurriculum)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Konzepten der allgemeinen (z. B. Konfliktmodell und Schemavorstellung) und der speziellen Krankheitslehre (z. B. störungsspezifische Modelle) und Behandlungsmethoden der Gesprächspsychotherapie und der psychodynamisch begründeten Psychotherapie sowie mit Konzepten des Störungs- und Veränderungswissens der Verhaltenstherapie befassen. Zudem Veranstaltungen, in denen die allgemeine (z. B. Entstehung neurotischer Symptome, psychische Entwicklung und Neurose) und spezielle Neurosenlehre (z. B. neurotische und Persönlichkeitsstörungen) aus psychodynamischer Sicht sowie störungsspezifische Modellvorstellungen (z. B. 2-Faktoren-Modell, klassische Konditionierung; Lernen am Modell) aus verhaltenstherapeutischer Sicht geht.

### 2.1.2.2 Psychosomatische Krankheitslehre (16 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen das Konzept über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychosomatischer Erkrankungen wie z. B. Asthma, Neurodermitis, Morbus Crohn sowie chronische Erkrankungen, die ggf. eine psychotherapeutische Mitbehandlung erforderlich machen



könnte, erläutert werden.

## **2.1.3 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung. (8 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung dargestellt werden. Hierzu zählen Veranstaltungen, die sich mit Prozess- und Effizienzstudien; mit Wirkmechanismen und Wirkfaktoren in der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie (z. B. Kontroll- und Beziehungserfahrungen, Motivationsfaktoren und Selbstwertstabilität); mit Forschungsstrategien (z. B. zur Erfassung der Wirkkomponentenmodelle) und mit Grenzen der operationalen Wirksamkeitsforschung in der Psychotherapie befassen.

## **2.1.4 Diagnostik und Differentialdiagnostik, Testdiagnostik (16 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Diagnostik- und Differentialdiagnostikverfahren vorgestellt werden und die sich mit Themen befassen wie u. a. Veränderungen in der diagnostischen Sichtweise (z. B. durch Wechsel der Wahrnehmungsperspektive oder des Bezugsrahmens) und mit Möglichkeiten und Begrenzungen der Aussagekraft relevanter Klassifikationsschemata (DSM, ICD, OPD, SKID etc.).

## **2.1.5 Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (VT 20 Stdn./ TP/AP 8 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit spezifischen Aspekten der Entwicklungs- und Geschlechtspsychologie befassen; hierzu zählen u. a. eine entwicklungs- und geschlechtsspezifische Diagnostik, Differentialdiagnostik und –indikation bei Kindern / Jugendlichen und älteren Menschen, die Frage nach geschlechtsspezifischen Störungen sowie Besonderheiten in den Rahmenbedingungen und in der Therapieplanung und -durchführung bei Kindern / Jugendlichen und bei älteren Menschen.

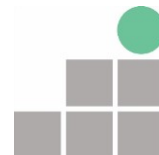
## **2.1.6 Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (VT 20 Stdn. / TP/AP 16 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der psychodynamisch orientieren, systemischen und verhaltenstherapeutischen Paar- und Familientherapie; mit Beziehungs- und Bindungstheorien; mit transgenerationalen Aspekten; mit Gruppendynamik; mit Gemeindepsychologie sowie sich mit Modellen zur Symptomentstehung und –verschiebung befassen.

## **2.1.7 Prävention und Rehabilitation (8 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Bedeutung von Prävention und Rückfallprophylaxe in der Ambulanz; mit den Möglichkeiten und Grenzen teilstationärer und stationärer Rehabilitation; mit Grenzen und Möglichkeiten der therapeutischen Arbeit und Beziehung und stationären Akutbehandlungen sowie mit störungsspezifischen Aspekten zur Prävention und Rehabilitation befassen.





## **2.1.8 Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Psychotherieverfahren (VT 8 Stdn. / TP/AP deckt dies ab im Rahmen des Pflichtcurriculums)**

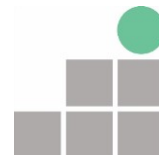
Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Frage befassen, wann ist tiefenpsychologisch fundierte, verhaltenstherapeutische oder analytische Psychotherapie indiziert sowie eine Einführung geben in die Grundlagen der Richtlinienverfahren (TP, VT, AP und GT) und in Therapiemethoden (z. B. Hypnose) und entsprechender Diagnostik.

## **2.1.9 Dokumentation und Evaluation von Behandlungsverläufen (8 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit den Basisdokumentationssystemen (z. B. BaDo, KlinDo und ihre Weiterentwicklungen) der stationären und ambulanten Psychotherapie und deren Effizienz; mit Klassifikationssystemen therapeutischer Leistungen (z. B. KTL); mit Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung von Veränderungsmerkmalen; mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle in den psychotherapeutischen Versorgungssystemen befassen.

## **2.1.10 Geschichte der Psychotherapie (VT 4 Stdn./ deckt TP/AP mit Pflichtcurriculum ab)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Geschichte der Psychotherapie – „vom Schamanismus zur wissenschaftlichen Psychotherapie“- und ihre Entwicklungshemmungen in der schulorientierten Fixierung sowie mit Ansätzen, Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Psychotherapie befassen.



## 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung TP, VT oder AP (400 Stdn.)

In der vertieften theoretischen Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn geht es um die Vertiefung der gesammelten Grundkenntnisse im eigenen Vertiefungsgebiet, folglich dürfen unter dieser Kategorie nur Veranstaltungen eingetragen werden, die dem eigenen Vertiefungsgebiet, d. h. VT, TP oder AP entsprechen. Im Semesterplan sind diese Veranstaltungen i.d.R. mit einem „V“ (Vertiefungsseminar/-veranstaltung) gekennzeichnet.

**Bitte beachten Sie zudem:**

**Die praktische Ausbildung, also der Übergang in den 2. Ausbildungsabschnitt, kann erst dann erfolgen, wenn Sie die Hälfte der gesamten Ausbildung, also 2000 Std. absolviert und die Hälfte der insgesamt geforderten 120 (TP oder VT) bzw. 160 (TP+AP) Selbsterfahrungsstunden nachgewiesen haben.**

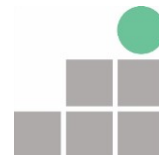
### Pflichtseminare für den 2. Ausbildungsabschnitt (VT 40 Std /PP:TP/AP: 56 Stdn.),

die mit Beginn des 2. Ausbildungsabschnittes besucht werden müssen. Sie sind im Semesterplan mit einem „P“ gekennzeichnet.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift
<b>Einführung in den 2. Teil der Ausbildung</b> (8 Stdn.)				
<b>Einführung in die Abrechnung am Institut</b> (8 Stdn.)				
<b>Krisen- und Notfallmanagement</b> (8 Stdn.)				
<b>Der Antrag an den Gutachter</b> (8 Stdn.)				
<b>Berufsethik und Berufsrecht Organisationsstrukturen und Kooperationen im medizinischen und psychozialen Versorgungssystemen</b> (8 Stdn.)				
<b>Pflichtseminare nur für die AK in der PP:TP/AP Ausbildung</b>				
<b>Einführung in die psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren</b> (mind. 16 Stdn)				

**Fallseminare:** Im 2. Ausbildungsabschnitt sollen zusätzlich 2 Fallseminare absolviert werden. Die Eintragung hier dürfen Sie vornehmen, wenn Sie in dem Fallseminar einen eigenen Fall vorgestellt haben. Ein Fall soll vorgestellt werden zwischen der 10. und der 25. Therapiesitzung, der andere Fall gegen Ende einer Langzeittherapie ab T40. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Abstract im Buchungssystem und dem Leitfaden für die ambulante Ausbildung. **(16 Stdn.)**

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift
<b>Fallseminar (bis T 25)</b>				



<b>Fallseminar (ab T 40)</b>				

Dokumentation des **Entwicklungsgespräches** mit dem Supervisor

Thema	SupervisorIn	Datum	Unterschrift
<b>Entwicklungsgespräch</b>			

## 2.2.1 Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung, Problem- und Verhaltensanalyse, Ziel- und Entwicklungsanalyse (56 Std.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Informationsgewinnung und Zielexplication; mit der Validierung psychodynamischer Hypothesen oder verhaltenstherapeutischer Problem- oder Verhaltensanalyse; mit der Informationsgewinnung und –verarbeitung (z.B. Beschwerde-, Befund-, Diagnose) und mit der Indikations- und Prognosestellung befassen.

## 2.2.2 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung (48 Std.)

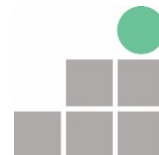
Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Steuerung des Therapieverlaufes im ambulanten und teilstationären Setting (z. B. Aufnahme, Anamnese, Erstgespräch, probatorische Sitzungen, Indikation); mit der störungsspezifischen Behandlungsplanung, –durchführung und –beendigung; mit der Patientenmotivation; mit Coping-Strategien und Steuerungsmöglichkeiten im Verlauf einer Therapie; mit dem Arbeitsbündnis; mit Interventionsmaßnahmen zur Verbesserung des therapeutischen Prozesses (z. B. fehlender Zugang zum Patienten, störungsspezifische Interventionsformen) und mit allgemeinen Rahmenbedingungen (z. B. Supervision, Coaching und Qualitätszirkel) befassen.

## 2.2.3 Behandlungskonzepte und Techniken sowie deren Anwendung in der psychodynamisch orientierten oder in der verhaltenstherapeutischen Psychotherapie (VT 62 Std./ TP/AP 46 Std.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Behandlungskonzepten und -techniken sowie deren Anwendung in der psychodynamischen (z. B. mit konfliktzentriertes versus entlastendes Vorgehen) oder in der verhaltenstherapeutischen (z. B. Expositionsübungen, Kompetenztraining und Desensibilisierungsstrategien) Psychotherapie; mit Sonderformen von Fokaltherapie und dynamischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie; mit störungs- und prozessspezifischen Aspekten der Behandlungsplanung (z. B. Kurztherapie versus beratendes Gespräch) und des Therapieverlaufes (z. B. stützende oder haltgebende Therapie) befassen.

## 2.2.4 Krisenintervention (8 Std.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Steuerungselemente in der ambulanten und stationären Psychotherapie (z. B. bei suizidalen Krisen, psychotischen Dekompensationen oder Störungen in der therapeutischen Beziehung); mit interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie mit Notfallmaßnahmen in engmaschigen ambulanten oder stationären Versorgungssystemen; mit Möglichkeiten und Grenzen der Psychopharmakotherapie; mit Krisenintervention durch Veränderung des Bezugs- und Behandlungsrahmens sowie mit therapieinternen und –externen Steuerungselementen (z. B. bei Krankheitsgewinn, Übertragungskonflikten) befassen.

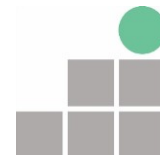


## 2.2.5 Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie (24 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die konkrete Behandlungstechniken der klassisch, analytisch begründeten (z. B. Übertragung und Gegenübertragung, Abstinenz und Aktivität) oder der verhaltenstherapeutischen (Expositionsverfahren, Selbstkontrolltechniken) Therapieprozesse vorstellen und sich mit entsprechenden Therapieformen (z. B. konfliktzentrierte oder strukturierte, niederfrequente, supportive oder aufdeckende Therapie), Rahmenbedingungen (z. B. Sitzungsfrequenzen, Behandlungssettings, Zeitstruktur) und mit der Handhabung der diagnostischen Phase und den Besonderheiten in der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung befassen.

## 2.2.6 Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse der/s TherapeutIn sowie die TherapeutIn-PatientIn-Beziehung im Psychotherapieprozess (32 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Aspekten der Therapiemotivation der/des PatientIn und mit Wirkfaktoren der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung als therapierelevante Einflussgrößen sowie mit Behandlungstechniken in der tiefenpsychologisch fundierten (z. B. Affektsteuerung, Übertragungs- und Widerstandsanalyse) oder der verhaltenstherapeutischen (z. B. Interaktionsanalyse, kognitive Oberpläne) Psychotherapie sowie deren Einfluss auf den therapeutischen Prozess und der therapeutischen Beziehung befassen.



## **2.2.7 Kasuistiken, Fallseminare und Übungen zur Diagnostik, Differentialindikation, Behandlungsplanung und –praxis bei ausgewählten Störungen aus den Vertiefungsgebieten der TP / AP oder VT (58 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen am Beispiel ausgewählter Störungen und anhand von Fallvorstellungen Übungen u.a. zur Diagnostik, zur Differentialindikation, zur Behandlungsplanung und- durchführung, zur Psychodynamik oder Verhaltensanalyse, zur Hypothesenbildung etc. angeboten werden. Hierzu zählen auch zusätzliche klinikinterne Supervisionen während der PiA – Zeit, die mit einer maximalen Stundenanzahl von **28 Stunden** eingetragen werden können.

## **2.2.8 Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (16 Stdn.)**

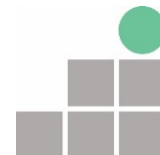
Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die eine Einführung geben in die tiefenpsychologisch fundierte oder verhaltenstherapeutische Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendpsychotherapie; hierzu zählen z. B. die Bereiche der Therapieplanung und –durchführung, der Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen TherapeutIn-PatientIn bzw. TherapeutIn-PatientIn-Eltern, die Therapiemotivation sowie Krisenmanagement.

## **2.2.9 Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen (32 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen, die sich u. a. mit Aspekte der Therapieplanung und – durchführung, mit dem Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses, mit der Therapiemotivation und mit der Besonderheit der TherapeutIn-Patienten-Beziehung unter dem Fokus der Paar-, Familien- und Gruppentherapie aus tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Sichtweise befassen.

## **2.2.10 Das Antragsverfahren in der ambulanten Psychotherapie: Vom Erstgespräch zur Gutachtererstellung (8 Stdn.)**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen das Antragsverfahren erläutert und ggf. am Beispiel von Fallvignetten störungsspezifisch aus tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Sichtweise dargelegt wird.



## 2.3 Freie Spitze (insgesamt 950 Stdn.)

Die freie Spitze dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens, das ggf. unabhängig ist vom eigenen Schwerpunkt und/oder aber diesen in speziellen Bereichen über die vertiefte theoretische Ausbildung (siehe Abschnitt 2.2) hinaus vertieft.

Unter **Abschnitt 2.3.1-2.3.3** sind in Ergänzung zu den referierten Ausbildungsbestandteilen in der theoretischen Ausbildung (siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2.) ebenso z. B. das eigenständige Studium der Literatur, Besprechungen von Diagnostik und Behandlungssequenzen in Interventionsgruppen sowie die Diskussion und Vertiefung relevanter Themen und Falldarstellungen in Arbeitsgruppen als einen wichtiger Bestandteil der Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn einzutragen. Außerdem können auch über die 600 bei TP bzw. 1000 Behandlungsstunden bei AP hinausgehende Therapiestunden hier eingetragen werden.

In den Bereichen **2.3.1-2.3.3** sollen jeweils **mindestens 100 Stunden** absolviert werden. Die darüber hinausgehenden Stunden können Sie frei planen und eintragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs verschiedener Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen, die unter **Abschnitt 2.3.4** einzutragen sind. Der Erwerb zusätzlicher psychotherapeutischer Methoden (z. B. Kenntnisse im Trauma- und Schmerzbereich) sind unter **Abschnitt 2.3.5** einzutragen.

### 2.3.1 Seminare – Literaturstudium – Prüfungsvorbereitung im Rahmen der p.T. 1, p.T.2 und p.A. (mind. 100 Std.)

### 2.3.2 Supervision – Interventionsgruppen- Teambesprechungen im Rahmen der p.T.1, p.T.2 und p.A. (mind. 100 Std.)

### 2.3.3 Patientenbehandlungen im Rahmen der p.T.1, p.T.2 und p.A. (mind. 100 Std.)

### 2.3.4 Erwerb von Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen

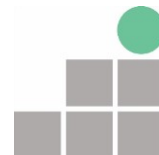
Im Rahmen des integrierten Curriculums können Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen erworben werden. Der Erwerb dieser Abrechnungsgenehmigungen erfolgt nur, wenn die entsprechenden Veranstaltungen auch in den nachfolgenden, zur freien Spitze zugehörigen Bereichen eingetragen werden. Erfolgt der Eintragung an einer anderen Stelle im Studium, z. B. unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung*, zählt die Veranstaltung als „normales“ Theorieseminar und berechtigt nicht zu einer weiteren Abrechnungsgenehmigung.

Folgende Fachkunden können im Rahmen des integrierten Curriculums erworben werden:

#### 2.3.4.1 Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.)

Für den Erwerb der Fachkunde in der psychotherapeutischen Gruppentherapie sind nachzuweisen:

- Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppen-Psychotherapie der psychodynamisch begründeten Verfahren oder der Verhaltenstherapie.  
Dabei ist nachzuweisen, dass in mindestens
- **40 Doppelstunden** analytischer, tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Selbsterfahrung in der Gruppe,
- **mindestens 24 Doppelstunden** eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik erworben und
- **mindestens 60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung, auch in mehreren Gruppen
- unter **mindestens 40 Stunden** Supervision durchgeführt wurden.



## 2.3.4.2 Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Für den Erwerb der Fachkunde in Hypnose, Autogenes Training und Progressive Muskelrelaxation sind für jedes Verfahren nachzuweisen:

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises mit mindestens 30 Anwendungen in jeder einzelnen Technik, z. B. während der PiA - Zeit *oder*
- durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Entspannungstechniken.

## 2.3.4.3 Kinder- und Jugendlichen – Psychotherapie

Für den Erwerb der Fachkunde in Kinder- und Jugendpsychotherapie sind nach den Psychotherapie-Richtlinien nachzuweisen:

- mindestens **200 Stunden** eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen,
- mindestens 4 Fälle *analytischer* oder *tiefenpsychologisch fundierter* Psychotherapie mit mindestens **200 Stunden** insgesamt *oder* mindestens 5 Fälle in *Verhaltenstherapie* mit mindestens **180 Stunden**, wobei diese Krankenbehandlungen
- insgesamt selbständig unter **Supervision** - möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde bei Verhaltenstherapie - bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden.

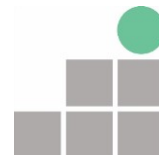
Als Besonderheit für diese Fachkunde gilt, dass anders als bei den anderen Fachkunden die 200 Theoriestunden zur Entwicklungs- und Lernpsychologie unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* und unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen werden können. Auch die 200 Behandlungsstunden bei analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter bzw. die 180 Behandlungsstunden bei der verhaltenstherapeutischen Psychotherapie können unter Abschnitt 4 *praktische Ausbildung* bei den 600 Behandlungsstunden eingetragen werden.

## Anforderungen an KJP-Zusatzqualifikation für PPIer

Folgenden Anforderungen sind für alle PP'ler, die die Zusatzfachkunde ein KJP erwerben möchte, verpflichtend:

- a) Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
- b) eine abgeschlossene und supervidierte Kinderbehandlung eines **Kindes unter 14 Jahren**
- c) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen aus dem KJP-Curriculum Seminare aus folgenden Bereichen belegt werden:

- *Behandlungstechniken und Konzepte:* 1 Seminar
- *Behandlungsplanung:* 2 Seminare
- *Störungsbilder:* 2 Seminare
- *Psychiatrische Krankheitslehre:* 1 Seminar
- *Entwicklungspsychologie:* 1 Seminar
- *Entwicklungspsychopathologie:* 1 Seminar
- *Diagnostik:* 1 Seminar
- *Elternarbeit, Arbeit mit Bezugspersonen:* 1 Seminar



## **2.3.4.4 EMDR Fachkunde, diese führt nicht zu zusätzlichen Abrechnungsmöglichkeiten, ist aber die Voraussetzung für die Durchführung von EMDR in der Psychotherapie. Über den Nachweis dieser Fachkundestunden erhält man von der KV nach Beantragung die Genehmigung zur Durchführung von EMDR Behandlungsabschnitten in der Psychotherapie.**

Dies beinhaltet den Nachweis von

- mindestens 40 Stunden Theorie (=54 U-Std.) in „Traumabehandlung und EMDR“ und von -
- mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit EMDR (im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie) unter
- Supervision im Umfang von mindestens 10 Stunden (Supervision für mindestens jede 4. Stunde) mit
- mindestens 5 abgeschlossenen EMDR Behandlungsabschnitten (abgeschlossene EMDR-Behandlung im Rahmen einer Behandlung mit einem Richtlinienverfahren bei mindestens fünf Patienten).

## **2.3.5. Zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung**

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen, wie z. B. das Trauma- oder das Schmerzcurriculum, eingetragen werden, für die es keine zusätzlichen KV-Abrechnungsgenehmigungen gibt, aber der Erwerb spezieller störungsspezifischer Behandlungskompetenzen im Vordergrund steht, die nach dem Ausbildungsabschluss auch in einem qualifizierten Zeugnis Eingang finden können.

Werden Veranstaltungen aus diesen Curricula z. B. unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* oder unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen, können diese nicht als vollständiges Curriculum anerkannt werden, gelten folglich als „normal“ Theorieseminare.

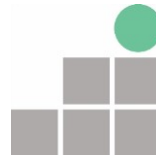
### **2.3.5.1 Traumatherapie**

Das Traumatherapiecurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Trauma (z. B. Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen und umfasst i.d.R. insgesamt 80 Stunden, von denen max. 40 Stunden unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* oder unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen werden können.

### **2.3.5.2 Schmerztherapie**

Das Schmerzcurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Schmerz (z. B. Umgang mit Schmerzpatienten, Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen. (mind. 32 Stdn.)





## 2.4 Ergänzende Veranstaltungen

Hier können Veranstaltungen eingetragen werden, die nachträglich am ZAP in das Ausbildungscurriculum aufgenommen worden sind.

## 3 Selbsterfahrung - SE

Die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapie / Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn; sie vermittelt neben der notwendigen Selbsterfahrung im Einzelsetting und in der Gruppe eine Reflexion des Behandlungsprozesses unter Bezugnahme auf das Theoriesystem. Gegenstand der Selbsterfahrung / Lehranalyse ist die Reflexion und ggf. Modifikation persönlicher Voraussetzungen des therapeutischen Erlebens und Handelns unter Einbeziehung biographischer Aspekte. Sie umfasst zudem bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Kontext einer therapeutischen Beziehung wie auch der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

Die Selbsterfahrung / Lehranalyse kann sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie mit entsprechender Stundenanzahl (siehe weiter unten) stattfinden. Dabei erfolgt die Durchführung der Selbsterfahrung bei der/dem gleichen GruppenselbsterfahrungsleiterIn und bei der/dem gleichen EinzelselbsterfahrungsleiterIn jeweils über alle geforderten Stunden, wobei Gruppen- und EinzelleiterIn von verschiedenen Lehrpersonen durchgeführt werden sollten. Zwischen der/m LehrtherapeutIn und der/m AuszubildungskollegIn dürfen keine verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Empfehlenswert ist es, mit der Lehrtherapie / Lehranalyse während des ersten Abschnitts der Ausbildung zu beginnen.

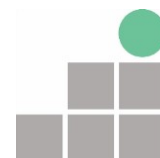
Die **LehrtherapeutIn** muss vom Lehrinstitut anerkannt sein und dem eigenen Vertiefungsgebiet (TP / AP) und dem eigenen Berufszweig (Psychologische PsychotherapeutIn) entsprechen.

Weitere SelbsterfahrungsleiterInnen, die über die Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Die Selbsterfahrung umfasst:

- mindestens **120 Stunden** Lehrtherapie für die *tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*, davon **80 Stunden** in der Gruppen- und **40 Stunden** Einzelselbsterfahrung;
- mindestens **240 Stunden** Lehranalyse für die *analytische Psychotherapie*, davon **80 Stunden** Gruppenselbsterfahrung und **160 Stunden** Einzellehranalyse

**Die praktische Ausbildung, also der Übergang in den 2. Ausbildungsabschnitt, kann erst dann erfolgen, wenn die Hälfte der insgesamt geforderten 120 (TP) bzw. 160 (TP+AP) Selbsterfahrungsstunden nachgewiesen wurde.**



## 4 Praktische Tätigkeit - pT1 und pT2 (PsychotherapeutIn – in – Ausbildung – Zeit)

Die praktische Tätigkeit mit insgesamt mindestens **1800 Stunden** umfasst:

- **1200 Stunden** in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung und
- **600 Stunden** im teil-/stationären oder ambulanten psychosomatischen und psycho-therapeutischen Bereich

Die Tätigkeit in einer **klinisch-psychiatrischen Einrichtung** mit insgesamt **1200 Stunden (pT1)** dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Diagnostik und Behandlung von psychiatrischen Störungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung (z. B. durch ein klinikinternes Mentorenprogramm) und Aufsicht der Koordination der praktischen Tätigkeit durch die Institutsleitung. Einen Vergütungsanspruch für die gesamte praktische Tätigkeit im Klinik- bzw. Ausbildungsbetrieb sieht der Gesetzgeber bislang nicht vor.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung ist die/der AusbildungskollegIn jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die/der AusbildungskollegIn hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Dauer und Umfang unter Abschnitt 3.2 zu dokumentieren.

Ferner sind mindestens **600 Stunden** praktische Tätigkeit in der **teil-/stationären oder ambulanten Versorgung im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereich (pT2)** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der Versorgung oder in der Praxis einer/s Ärztin/Arztes mit ärztlicher Weiterbildungsbefugnis in der Psychotherapie oder in der Praxis einer/s entsprechenden Psychologischen PsychotherapeutIn nachzuweisen. Die Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie induziert ist.

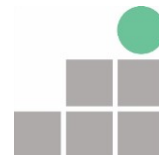
### Nachweis über die abgeleisteten Stunden im Rahmen der praktischen Tätigkeit

**Achtung:** Für diejenigen, die die 1.200 Stunden Psychiatriezeit und 600 Stunden Reha-Zeit in ein und derselben Einrichtung absolvieren, gilt zu beachten: Die 1.200 Stunden müssen auf einer psychiatrischen Station absolviert und müssen von dem dort Zuständigen im Studienbuch unterzeichnet werden. Die 600 Stunden Reha-Zeit müssen auf einer Reha- Station abgeleistet und von der/dem dort Zuständigen im Studienbuch unterzeichnet werden. Hieraus ergibt sich i.d.R., dass durch 2 unterschiedliche Personen die Absolvierung der PiA-Zeit im Studienbuch nachgewiesen wird.

Unter diesem Punkt werden die **1200 Stunden** der praktischen Tätigkeit in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn).

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.2)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl	Unterschrift Verantwortliche/r

Unter diesem Punkt werden die **600 Stunden** der praktischen Tätigkeit im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereiche eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn).



Einrichtung (§2Abs.2 Nr.2)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl	Unterschrift Verantwortliche/r

## Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die 30 Behandlungsfälle während der klinisch-psychiatrischen Tätigkeit mit 1200 Stunden eingetragen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner der/s PatientIn in das Behandlungskonzept einbezogen worden sein; hierzu zählt auch das Arbeiten mit psychotherapeutischen Techniken (z. B. das soziale Atom, Familienaufstellungen mit Symbolen oder Stellvertretern). Wichtig ist der therapeutische Einbezug der Familie oder die/der SozialpartnerIn der/des PatientIn im Abschlussbericht und/oder in den eigenen Unterlagen entsprechend zu dokumentieren, um bei einer ggf. anstehenden Überprüfung durch den Prüfungsausschuss einen Nachweis erbringen zu können. Es empfiehlt sich, als Dokumentation eine Kopie des jeweiligen Psy.-Teils des Abschlussberichtes dieser 30 Patienten anonymisiert anzufertigen. Es ist aber auch eine eigene Gliederung möglich (siehe auch ZAP – CD unter: Zap allgemein – Anregung Falldarstellung Praktische Tätigkeit).

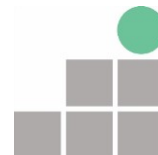
Generell sind die Dokumentationen der Behandlungsverläufe von *allen* behandelten Patienten (Mitschriften während und/oder nach der Behandlungsstunde) Bestandteil der Krankenakte. Die 30 **anonymisierten** Falldokumentationen bzw. anonymisierten Psy.-Berichte sind jedoch selbst aufzubewahren und mindestens bis zur Prüfungszulassung (siehe Beispiel unten) so zu bewahren, dass sie von unbefugten Personen nicht ungehindert eingesehen werden können; in Ausnahmefällen können diese 30 Falldokumentationen auch in dem Archiv des Lehrinstitutes gelagert werden. Die unten stehende Aufstellung kann auch von den Mentoren oder der Stationsleitung gegengezeichnet werden.

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau **Mustermann**, geb. am 7. Juni 1950:  
Chiffre: **M 07.06.50; F32.0, F41.0; ja; 1.1.2006 bis 2.2.2006; 13** Behandlungsstunden

Die Dokumentationen wurden erstellt

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift Fachaufsicht,  
Mentoren oder Leitung



## Abschluss der Grundausbildung

Nach Abschluss mindestens der Hälfte der Ausbildung (mindestens 2100 Stunden Gesamtumfang) kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung bei der Institutsleitung beantragt werden. Für die Zulassung zur praktischen Ausbildung müssen mindestens 2 Empfehlungen (z. B. von der Fachaufsicht der praktischen Tätigkeit und in Ausnahmefällen ist auch eine Empfehlung von der/dem SelbsterfahrungsleiterIn möglich) und entsprechende Ausbildungsnachweise über den Umfang der bereits besuchten Theorieseminare vorgelegt werden. Auf dieser Basis trifft die Institutsleitung eine Entscheidung; in Zweifelsfällen erörtert im Einzelfall der Ausbildungsausschuss die Voraussetzungen zur Aufnahme der praktischen Ausbildung unter Supervision und empfiehlt ggf. weitere Ausbildungsmaßnahmen.

1. Empfehlung zur praktischen Ausbildung erteilt von: .....  
(Funktion)

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

2. Empfehlung zur praktischen Ausbildung erteilt von: .....  
(Funktion)

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

## Bestätigung über den Besuch folgender (Pflicht-)Seminare:

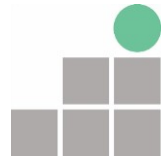
- Einführung in den Leitfaden für die ambulante Ausbildung
- Der Antrag an den Gutachter
- Berufsethik und –recht
- Einführung in das Abrechnungssystem
- Krisen- und Notfallmanagement

Die praktische Ausbildung kann erst dann erfolgen, wenn die Hälfte der insgesamt geforderten Selbsterfahrungsstunden nachgewiesen wurde.

Zulassung zur praktischen Ausbildung erteilt am:

.....  
Ort/Datum

.....  
Institutsleitung



## 5 Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlungen unter Supervision)

Die praktische Ausbildung umfasst die selbstständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und Behandlungen entsprechend dem eigenen Vertiefungsgebiet unter Supervision bei PatientInnen mit unterschiedlichen Störungen.

Die praktische Ausbildung umfasst für **TP bzw. VT**:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit **600 Behandlungsstunden** unter Supervision, davon mindestens **1 Kurzzeittherapie (KZT)** und **1 Langzeittherapie (LZT)** durchzuführen, die
- unter mindestens **150 Supervisionsstunden**, von denen mindestens **50 Stunden** als Einzelsupervision konzipiert sind.

Die praktische Ausbildung umfasst für die **kombinierte Ausbildung TP und AP**:

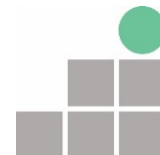
- mindestens **10 Behandlungsfälle** mit insgesamt **1000 Behandlungsstunden**, wobei in mindestens **4 Fällen in AP**, davon mindestens **2 Langzeittherapie (240 Std.)**; in mindestens **4 Fällen in TP**, davon mind. **1 Kurzzeittherapie** und **1 Langzeittherapie** unter
- **250 Stunden Supervision**, davon mindestens **80 Stunden Einzelsupervision** nachzuweisen sind.  
(Zusatzinfo: **240 Std. Selbsterfahrung/ Lehranalyse: davon 80 Std. Gruppe, 160 Std. Einzellehranalyse, 200 Std. Grundlagen, 600Std. vertiefte Theorie**)

Die **Supervisionsstunden** sind bei 3 gemäß der PsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) durch das Lehrinstitut und **Landesamt für soziale Dienste anerkannte** und **vom Landesamt für soziale Dienste genehmigte SupervisorInnen** (siehe hierzu „Gesamtüberblick Dozentenliste“ auf der der Internetseite: [www.ZAP-Nord.de](http://www.ZAP-Nord.de) unter „Dozenten“ abzuleisten; die Behandlungsstunden sind auf die verschiedenen Supervisionen i.d.R. gleichmäßig aufzuteilen. I.d.R. müssen die Ausbildungsfälle nach jeder 4. Behandlungsstunde supervidiert werden. Eine Supervisionsstunde entspricht 45 Minuten. In einer Supervisionsstunde sollten i.d.R. nicht mehr als 3 PatientInnen besprochen werden; in Einzelfällen z. B. bei Notfällen kann diese Vorgabe auch über- oder unterschritten werden.

Die **3 SupervisorInnen** müssen dem eigenen Vertiefungsgebiet (TP oder TP + AP) und dem eigenen Berufszweig (Zulassung PP oder KJP) für die Pflichtstundenzahl entsprechen. Weitere SupervisorInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus und ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Werden mehr als die vom Landesamt geforderten 600 (TP bzw. VT) bzw. 1000 (TP + AP) Behandlungsstunden geleistet, dann müssen entsprechend auch mehr Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass für zusätzliche 200 Behandlungsstunden 25 Supervisionsstunden und für zusätzliche 400 Behandlungsstunden 50 Supervisionsstunden zusätzlich zu den vom Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein geforderten 150 (TP) bzw. 250 (TP + AP) Supervisionsstunden genommen werden müssen. Diese können im Studienbuch unter „Freie Spitze“ dokumentiert werden. Somit sollten diese Behandlungsfälle i.d.R. nach jeder 8. Behandlungsstunde supervidiert werden.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der AusbildungskollegIn für den Bereich TP bzw. VT und für die kombinierte Ausbildung TP und AP mindestens **6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen**, die unter Supervision vom Landesamt anerkannten SupervisorInnen stattgefunden haben, zu erstellen. Diese Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieereignisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in



Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Institutsleitung, ggf. unter Einbezug des Ausbildungsausschusses, zu beurteilen.

Generell ist es empfehlenswert, ca. 8 – 10 verschiedene Patientenbehandlungen durchzuführen, um fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit einem möglichst breiten Störungsspektrum bei einer möglichst großen Variabilität zugrundeliegender struktureller oder persönlicher Behandlungsvoraussetzungen zu erwerben.

## Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau Mustermann, geb. am 20 August 1950:

Chiffre: **M 20.08.1950 – F31.0; F41.0 – 01.01.2005 – 31.12.2006 – 60 – 20 – Unterschrift SupervisorIn**

Nr.	Chiffre	Diagnose:	Zeitraum	Behandlung Stunden / Art: KZT/LZT	Supervision Stunden- anzahl	Unterschrift SupervisorIn
0	M 200850	F31.0; F41.0	01.01.2005- 31.12.2006	60	20	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

## Zulassung zur Prüfung

1. Empfehlung zur Zulassung zur Prüfung erteilt von: .....  
(SupervisorIn)

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

2. Empfehlung zur Zulassung zur Prüfung erteilt von: .....  
(SupervisorIn)

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift



## 6 Ausbildungsende

Der Abschluss der Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn erfolgt entsprechend § 7 ff PsychTh-APrV mit einer staatlichen Prüfung.

**Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.

Die Prüfung untergliedert sich in:

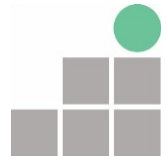
- einem **schriftlichen** Teil mit **120 Minuten** und
- einem **mündlichen** Teil, davon **30 Minuten Einzelprüfung** und einer **Gruppenprüfung**, die Prüfungszeit ist hierbei abhängig von der Anzahl der an der Gruppenprüfung teilnehmenden AusbildungskollegInnen. Für jede/n AusbildungskollegIn werden 30 Minuten angerechnet.

**Die Zulassung des Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:**

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und die Erklärung der Ausbildungsstätte, dass der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein geeignet und zur Prüfung zugelassen ist und
4. mindestens 6 Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Weitere Informationen siehe §§ 7 ff PsychTh-APrV im Anhang.

Dabei sind je eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Annahme der Falldarstellungen als Prüfungsfall sowie das Dokument „Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische/r PsychotherapeutIn (schriftlicher und mündlicher Teil) von der/vom AusbildungskollegIn auszufüllen, von der Institutsleitung zu unterschreiben und dem Landesamt für soziale Dienste neben den anderen Unterlagen vorzulegen; beide Dokumente sind in der ZAP Nord - CD unter: 4. Prüfung zu finden.



## 7 Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen - Auszug – (PsychTh-APrV)

Im Folgendem werden Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen zu dem Themengebiet Ziel und Gliederung (siehe §1), Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen (siehe § 6) sowie zur Zulassung und Prüfung (§ 7ff.) dargelegt.

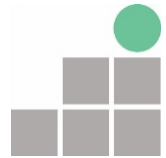
### § 1 Ziel und Gliederung

- (1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
  1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
  2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3) einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.
- (5)

### § 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
  1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
  2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich ,einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
  1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
  2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,





3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

## Zweiter Abschnitt - Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
  2. der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
  3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
  4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

### § 8 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

### § 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:
  1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
  2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten, Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und
  3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

- (2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.



## § 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 11 Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,
- „gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, „befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt, „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6) wenn die Leistung unbrauchbar ist.

## § 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

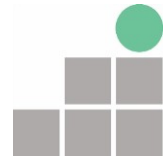
## § 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das Landesamt für soziale Dienste verlangt immer ein amtsärztliches Attest.

## § 14 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder



unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## § 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

## Dritter Abschnitt - Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

### § 17 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
  2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
  3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
  4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, daß er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist.

Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden



- beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
  2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
  3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
  4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
  5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
  6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
  7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
  8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.
- (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten.  
Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

## § 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.



## Vierter Abschnitt Approbationserteilung

### § 19 Antrag auf Approbation

Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs 2 Satz 1.